

Gemeinde Blowatz

BL/102/2020

Beschlussvorlage
öffentlich

4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte "Ostseekrabben" der Gemeinde Blowatz

Organisationseinheit: Kindertagesstätten Bearbeitung: Sylvia Woest	Datum 24.06.2020 Einreicher:
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Blowatz (Entscheidung)	07.07.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Entwurf der 4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Ostseekrabben“ der Gemeinde Blowatz wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Änderungen bzw. Neufassungen wurden notwendig, um den Betrieb der Kindertagesstätte zu optimieren.

Seit dem 01.01.2019 sind die Geschwisterkinder beitragsfrei, seit dem 01.01.2020 sind alle Betreuungsarten beitragsfrei. Aus diesem Grund ist die Nachfrage an Hortplätzen stetig gestiegen, sodass der Hort voll ausgelastet ist und die Erstklässler teilweise keinen Betreuungsplatz bekommen. Manche Eltern bringen die Kinder teilweise unter 5 Tage im Monat in den Hort. Der pädagogische Auftrag kann hier nicht erfüllt werden, auch die Förderung des Kindes kann durch den nicht regelmäßigen Besuch im Hort gewährleistet werden.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Entwurf Kita Satzung Dreveskirchen
---	------------------------------------

Entwurf
4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte
„Ostseekrabben“ der Gemeinde Blowatz
vom ...

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz M-V) vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 417) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Blowatz vom 07.07.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Ostseekrabben“ der Gemeinde Blowatz vom 29.03.2010, zuletzt geändert am 12.05.2020 wird wie folgt geändert:

Der § 8 erhält einen zusätzlichen 6. Absatz. Dieser enthält folgende Fassung:

(6) Zur Erreichung des pädagogischen Zieles in der Kindertagesstätte „Ostseekrabben“ ist es erforderlich, dass eine kontinuierliche Betreuung des Kindes erfolgt. Der pädagogische Auftrag kann sonst nicht erfüllt werden. Ebenso kann die Förderung des Kindes nur gewährleistet werden, wenn das Kind regelmäßig die Einrichtung besucht.

Für den Fall, dass ein zu betreuendes Kind den ihn zustehenden Betreuungsplatz weniger als 5 Tage im Monat in Anspruch nimmt, behält sich die Gemeinde Blowatz vor, den Betreuungsvertrag nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu kündigen. Vorab werden die Personensorgeberechtigten von der Kita-Leitung angehört.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blowatz, den 07.07.2020

Schomann
Bürgermeister

- Siegel -